



Dispensationen vom Kindergarten und Schule

Da ab 1.8.2013 der Kindergarten als obligatorische Schulzeit gilt, können die Dispensationen nicht mehr nach dem bestehenden Prinzip bewilligt werden. Für das Schuljahr 2013/2014 wurden bereits Dispensationen gewährt und werden noch als Übergangsjahr nach dem alten Prinzip für Kindergartenkinder bewilligt.

Da in den letzten Jahren Eltern von schulpflichtigen Kindern auch Dispensationen eingereicht haben, hat die Kommission für das Bildungswesen mit der Schulleitung gemeinsam entschieden, eine klare Regelung zu kommunizieren. Dabei stützt sie sich auf die Verordnung des Kantons.

Absatz 1: Vorhersehbare Dispensationen können nur noch bewilligt werden:

- a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- d auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
- g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

Absatz 2: Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schulstufe (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe) vom Unterricht dispensiert werden.

Dispensationsgesuche sind spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn der Schulleitung schriftlich und begründet einzureichen. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern und das Schulinspektorat mit einbeziehen.

An Gesuche, welche unter Punkt f von der Schulleitung genehmigt werden, werden in der Regel 4 Halbtage angerechnet. Ein Halbtage bleibt für Unvorhergesehenes bestehen.

Als Eltern sind Sie verpflichtet, Ihr Kind gemäss Stundenplan in den Kindergarten oder in die Schule zu schicken. Eltern, die ihr Kind mit Absicht nicht zur Schule schicken, können gebüsst werden.